

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)

vom 24. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. November 2022)

zum Thema:

Wie wird der Abstand bei Überholvorgängen gemessen?

und **Antwort** vom 05. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Dez. 2022)

Herrn Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14054
vom 24. November 2022
über Wie wird der Abstand bei Überholvorgängen gemessen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie wird bei der Überwachung des fließenden Verkehrs rechtssicher festgestellt, ob beim Überholen durch den motorisierten Individualverkehr innerorts mindestens 1,5 Meter Seitenabstand zum Radfahrenden bzw. Nutzerinnen und Nutzern von E-Scootern u.ä. eingehalten werden?

Zu 1.:

Der Überholabstand zwischen Kraftfahrzeugen und Radfahrenden/E-Scooter-Nutzenden lässt sich in der polizeilichen Verkehrsüberwachung momentan nicht mittels technischer Geräte gerichtsfest dokumentieren. Es existiert zurzeit kein Messsystem auf dem deutschen Markt, welches die für den Einsatz in der Verkehrsüberwachung notwendigen Voraussetzungen der Mess- und Eichverordnung und des Mess- und Eichgesetzes erfüllt sowie die vorgeschriebene Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) besitzt.

2. Wie oft wurden in den vergangenen fünf Jahren Verstöße gegen den Seitenabstand von mindestens 1,5 Meter zum Radfahrenden geahndet? (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)

Zu 2.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

3. Wie wird bei der Überwachung des fließenden Verkehrs rechtssicher festgestellt, ob beim Überholen durch den motorisierten Individualverkehr innerorts mindestens 0,7 Meter Seitenabstand zum ruhenden Verkehr eingehalten werden?
4. Wie oft wurden in den vergangenen fünf Jahren Verstöße gegen den Seitenabstand von mindestens 0,7 Meter zum ruhenden Verkehr geahndet? (bitte nach Jahren getrennt aus-weisen)

Zu 3. und 4.:

Dem Senat ist keine gesetzliche Regelung im Sinne der Fragestellung bekannt. Eine gezielte Überwachung durch die Polizei Berlin findet nicht statt.

5. Welche weiteren Informationen gibt es ggf., die für das Verständnis der in dieser Anfrage erörterten Sachverhalte relevant sind?

Zu 5.:

Keine.

Berlin, den 5. Dezember 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport